

**Satzung zur Änderung der Satzung**  
**für den Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-1) die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth vom 11.05.2016, zuletzt geändert am 20.07.2022, wird wie folgt geändert:

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

§ 2  
Zusammensetzung

Der Integrationsbeirat besteht aus 22 Personen:

- a) 6 Mitglieder aus dem Stadtrat (je ein Mitglied pro Stadtratsfraktion/Stadtratsfraktionsgemeinschaft),
- b) 16 Migrantinnen und Migranten, wie sie nach ihrer Herkunft in der Stadt wohnhaft sind:
  - Spätaussiedler 2 Sitze
  - Sonstige Bürger/innen mit Migrationshintergrund:
    - Ehem. GUS-Staaten 3 Sitze
    - Europa 3 Sitze
    - Türkei 2 Sitze
    - Asien 3 Sitze
    - Amerika 1 Sitz
    - Afrika 2 Sitze

**§ 3 erhält folgende Fassung:**

§ 3  
Berufung der Mitglieder

- (1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Integrationsbeirates jeweils auf die Dauer von sechs Jahren, korrespondierend mit Beginn/Ende der Wahlzeit des Stadtrates. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen durch den Stadtrat erfolgt
  - zu § 2 Buchst. a) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen/  
Stadtratsfraktionsgemeinschaften,

- zu § 2 Buchst. b) unter Berücksichtigung der Kriterien: Migrationshintergrund, Erfahrung im Integrationsbereich, Bürgerschaftliches Engagement, Netzwerk und vorhandene Unterstützung.

(3) Auf Antrag des Beirates oder der Verwaltung oder des Stadtrates kann der Stadtrat ein Beiratsmitglied abberufen, wenn es

- innerhalb eines Kalenderjahres an drei Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat

- innerhalb des vergangenen Kalenderjahres entschuldigt an mehr als der Hälfte der ordnungsgemäß anberaumten Integrationsbeiratssitzungen nicht teilgenommen hat

- im Integrationsbeirat oder öffentlich wiederholt rassistische Positionen oder diskriminierende Ideologien äußert.

An die Stelle des abberufenen Mitglieds tritt der Stellvertreter/die Stellvertreterin oder eine von der Verwaltung dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagene Person.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 24.06.2026  
STADT BAYREUTH

(Dr. Andreas Zippel)  
Oberbürgermeister